Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten nach CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020

Sportanlagen, Sporthallen	Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 15a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.	⇒ Sporthallennutzung ist wieder möglich, allerdings ohne die Nutzung von Umkleide- oder Duschräumen. ⇒ Toiletten stehen zur Verfügung.
Mindestabstand einhalten Keine Ausdauerbelastung	Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO; b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;	⇒ Der Abstand von 1,5 m ist zwingend einzuhalten außer zwischen Personen, die in einem Haushalt leben oder in direkter Linie verwandt sind. ⇒ Keine Sportarten, wo es zu Körperkontakt kommen kann oder der Abstand nicht eingehalten werden kann. ⇒ Trainierende dürfen nicht außer Atem kommen.
Maximale Gruppengröße beachten	Trainings- und Übungseinheiten a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen; b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht	Beispiel bei großen 3-teiligen Hallen: ⇒ Bei Sportarten mit Bewegung dürfen sich 10 Personen pro Drittel aufhalten. ⇒ Bei Sportarten mit festen Plätzen dürfen 40 Personen in ein Hallendrittel.

Reinigung der Geräte	die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden	⇒ Die Reinigung der Geräte obliegt den Vereinen. Die Stadt stellt Reinigungsmittel und Tücher zur Verfügung. ⇒ Bitte Sportgeräte mit dem Reinigungsmittel abwischen und danach wieder trockenreiben. ⇒ Bitte keine Sportgeräte mit Lederbezug benutzen, weil die durch feuchte Reinigung dauerhaft Schaden nehmen.
Kontakte außerhalb auf Mindestmaß beschränken Toiletten zeitlich versetzt betreten	Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;	⇒ Abstand halten, auch vor der Halle und beim Toilettenbesuch ⇒ Warteschlangen vermeiden
Umkleiden	die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;	⇒ Umkleide- und Duschräume bleiben geschlossen, bitte umgezogen zum Sport erscheinen
Schutzabstände auf Verkehrswegen Hände waschen! Regelmäßig lüften!	Die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden, b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.	⇒ Schutzabstände auf Verkehrswegen, gleichzeitige Nutzung durch unterschiedliche Gruppen vermeiden ⇒ Hände waschen! Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung ⇒ Regelmäßig lüften!

Verantwortliche/r	Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.	⇒ Ein/e Verantwortliche/r ist zu benennen, bitte das Formular an die Stadt schicken
Daten erfassen	Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen: 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers, 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers. Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.	⇒ Von jeder Übungseinheit ist eine Liste der Sporttreibenden zu führen. Diese Liste ist dem Amt für Familie, Bildung und Soziales zuzuschicken ⇒ Wer sich nicht in die Liste eintragen möchte, muss die Halle verlassen.
Ausschluss	Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Einrichtungen nicht betreten.	⇒ Wer Symptome hat, darf nicht in die Halle

Sonstiges:

Für die jeweils genutzte Sportstätte ist ein wöchentlicher Belegungsplan in Abstimmung mit dem Amt 40 einzureichen.
Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
Zuschauer sind während der gesamten Trainings- und Übungseinheit nicht zugelassen.